

Geschäftsordnung Zweckverband Volkshochschule Ammersee West

Ergänzung und Präzisierung der Regelungen der Zweckverbandssatzung, veröffentlicht im Amtsblatt 24/2020 und in Kraft seit 29.05.2020, gültig in ihrer jeweils aktuellen Fassung

§ 1 Geschäftsgang

(1) Der Verbandsvorsitzende sorgt für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte wie in § 11 der Satzung ausgeführt.

(2) Als fester Bestand der Verbandsversammlung gilt ein schriftlicher Kurzbericht, der Auskunft gibt über die allgemeine Lage hinsichtlich Organisation, Personal, Finanzen, Leistungen und Arbeitsschwerpunkten sowie zur Haushaltsabwicklung.

(3) Während der Beratungen erteilt der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort sofort zu erteilen.

(4) Während der Beratung zu einem Antrag sind zulässig:

- Anträge zur Geschäftsordnung. Über Geschäftsordnungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen.

§ 2 Anträge und Abstimmung

- (1) Anträge sind grundsätzlich im Voraus, spätestens zehn Tage vor Sitzungstag, beim Verbandsvorsitzenden einzureichen; als Tischvorlage nur in Ausnahmefällen und bei geringer Komplexität zulässig. Über die Zulässigkeit entscheidet in diesem Fall der Verbandsvorsitzende.
- (2) Anträge werden schriftlich vorgelegt.
- (3) Anträge werden zurückgestellt, wenn sie weitergehende Ermittlungen und Prüfungen oder die Beiziehung zusätzlichen Sachverstands oder von Akten erfordern.
- (4) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so sind sie in der Reihenfolge a) Anträge zur Geschäftsordnung, b) weitergehende Anträge, c) zuerst gestellte bei sonst gleichwertigen Anträgen zu berücksichtigen.
- (5) Beschlüsse werden in offenen Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen sind nicht zulässig.
- (6) Sämtliche Beschlüsse werden zudem pro Amtsperiode in einem Protokollbuch dokumentiert.

§ 3 Niederschrift / Protokoll

- (1) Das Protokoll enthält neben den Sitzungsformalien (Tagesordnung, Ort, Zeit, Anwesenheit):
 - Beschlüsse in der ursprünglich vorgelegten Form und in der endgültigen Beschlussfassung mit Abstimmungsergebnis,
 - ggf. zusammenfassende Feststellungen zu einzelnen Diskussionspunkten,
 - Stellungnahmen einzelner Personen, soweit sie diese ausdrücklich zu Protokoll geben,
 - Kurzberichte und Tischvorlagen als Anlagen, sofern sie nicht in das Protokoll eingearbeitet sind.
- (2) Beratungsgegenstände von Verbandsversammlungen sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln.

§ 4 Finanzen / Haushaltskompetenzen

- (1) Der finanzielle Rahmen des Verbandes wird pro Haushaltsjahr (gleich Kalenderjahr) durch die von der Verbandsversammlung beschlossene Haushaltssatzung (gemäß KommHV-Kameralistik) festgelegt.
- (2) Außer- und überplanmäßige Ausgaben sind vom Verbandsvorsitzenden rechtzeitig anzuzeigen und durch die Verbandsversammlung zu genehmigen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann im Rahmen der Haushaltssatzung Aufträge und Leistungen bis zu einem Wert von 10 T€ vergeben bzw. vereinbaren. Bis zu 5 T€ kann diese Kompetenz auch an die VHS-Leitung übertragen werden. Ausgabenentscheidungen über 10 T€ sind der Verbandsversammlung vorbehalten.
- (4) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem dreiköpfigen von der Verbandsversammlung aus deren Mitte gewählten Rechnungsprüfungsausschuss. Im vierjährigen Rhythmus ist eine überörtliche Prüfung durch das Landratsamt Landsberg am Lech vorzusehen.

§ 5 Personalzuständigkeit und -kompetenzen

- (1) Der Verbandsvorsitzende, bei Abwesenheitsvertretung dessen Stellvertreterin, ist Vorgesetzter des VHS-Leiters.
- (2) Die Zuständigkeiten der VHS-Leitung ergeben sich aus § 12 der Satzung. Sofern dem Leiter der VHS im Rahmen der Geschäftsverteilung besondere Befugnisse übertragen werden, sind diese in einer Dienstanweisung festzuhalten.
- (3) Der VHS-Leiter ist unmittelbarer Vorgesetzter des VHS-Personals.
- (4) Personaleinstellungen/Stellenbesetzungen sind im Rahmen des jeweils geltenden Stellenplans zu vollziehen und werden vom Verbandsvorsitzenden vorgenommen.
- (5) Bei Einstellungen, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten ab der dritten Qualifikationsebene und bei der Bestellung der Leitung der Volkshochschule bedarf es der Zustimmung der Verbandsversammlung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 30.06.2020 in Kraft.

Utting am Ammersee, 25.09.2020

Florian Hoffmann

Zweckverbandsvorsitzender